

Der Grundstein

Wochenblatt des Deutschen Baugewerksbundes

für Werkmeister, Gesellen, Lehrlinge und Hilfsarbeiter in Maurer-, Beton- und Tiefbaubetrieben, in der Kachelofen- und Steinzeugindustrie, in Scheibentöpfereien und Glasereien, in Pußer- und Stuckbetrieben, für Asphaltierer und die Arbeiter im Straßenbau, Isolierer, Fliesenleger, Ofenseher, Steinholz- und Terrazzoarbeiter

Das Blatt erscheint wöchentlich Sonnabends
Monatsabzugspreis 1 Reichsmark (ohne Bestellgeld)
Bestellungen nur durch die Post
Schluß des Blattes: Donnerstags mittags

Herausgegeben vom
Deutschen Baugewerksbund
Hamburg 25, Wallstr. 1

Preise für Geschäftsanzeigen nach Tarif,
Arbeitsmarkt die dreigespaltene Kleinzeile 3 M.,
Anzeigen der Bauerschaften Zeile 50 A.

505000!

Diese Nummer des „Grundstein“ erscheint in einer Auflagenzahl von 505 000, hat also eine halbe Million überschritten. Nach der Revolution kamen mit dem großen Zustrom bisher Unorganisierter in die Gewerkschaften auch in unsere Organisation zehntausende neuer Mitglieder. Mit ihnen stieg naturgemäß die Auflage unseres Kampforgans; 605 000 zählten wir im August 1922. Die alles hinwegreibende Inflation fegte auch bei uns die Lauen und Halben hinweg. Knapp 300 000 betrug damals die Auflage. Aber nach der Befestigung der Währung gingen unsere Funktionäre, gingen wir alle an den Wiederaufbau unseres Bundes. Mit fester Hand wurde angepackt, und die Linie des Aufstieges zeigt seit jener Zeit nur außerhalb der Bausaison, und auch da erfreulicherweise nur geringe Abweichungen nach unten.

Nun haben wir wieder die halbe Million erreicht. Dieses „wieder“ läßt uns nicht ganz befriedigt sein. Es sagt uns: Eigentlich müßten es schon mehr „Grundstein“-Leser sein, als es heute sind. Aber wir wollen uns unsere Freude nicht nehmen lassen, denn immerhin, ist doch auch wieder ein Aufstieg festzustellen. Und über eine halbe Million

„Grundstein“-Auflage bedeutet doch, daß auch unsere Mitgliederzahl demnächst die 500 000 überschreiten wird.

Wenn wir an das Jahr 1922 erinnern, so geschieht dies, um zu zeigen was in nahegelegener Zeit in der Werbearbeit erreicht werden kann, wenn alle Bundesmitglieder ihre Pflicht tun und stets und überall für unsern Bund und seine Ziele wirken. Dabei brauchen wir nicht traurig in jene Zeiten zurückblicken, nein, das in der Gegenwart erreichte soll uns Ansporn sein weiter zu arbeiten, unsere Werbearbeit zu verdoppeln und zu verdreifachen!

Es ist ein schöner Zufall, daß die schon vor einiger Zeit für diese Nummer verfaßten Werbeaufsätze und -aufrufe, die unserer Jungvolk-Bewegung einen Ansporn geben und ihr zum Aufschwung dienen sollen, in dem ersten Fünfhunderttausend unseres „Grundstein“ ihren Platz finden. Der Aufruf zur weiteren Werbearbeit wird und muß den schönsten Widerhall bei unserer Jugend finden! Unser Jungvolk am Bau und die ganze Bauarbeiterschaft muß stets zusammenstehen. Jeder muß auf seinem Platz im Beruf und auf der Arbeitsstelle tätig sein für unsern Bund zum Wohle der Bauarbeiterschaft!

Bundeskollegen, Jugendmitglieder! Werbt allüberall unermüdet Mitglieder für Euren Bund und Leser für Euer Organ „Der Grundstein“.

Stärkt die Macht und den Zusammenhalt unseres Bundes!

Die Jugendarbeit in unserm Bund.

Die Jugendarbeit innerhalb der Gewerkschaften ist nicht neuen Datums. Bereits im Jahre 1907 befaßte sich der Verbandstag der Maurer in Köln mit der Ausbildung der Lehrlinge und ihrer Organisierung. Im Jahre 1908 beschäftigte sich dann der Kongreß der freien Gewerkschaften in Hamburg mit der „Organisierung zur Erziehung der Jugend“. Es wurde beschlossen: „Der Kongreß hält die Förderung der Bildungsbestrebungen der jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen, insbesondere die Einführung in die politische und gewerkschaftliche Tätigkeit, für eine wichtige Aufgabe im Befreiungskampfe der Arbeiterklasse.“ — Die Organisierung und Schulung der Jugend war aber nicht leicht, weil die Vereinsgesetzgebung jugendlichen unter 18 Jahren die Zugehörigkeit zu politischen Vereinen und die Teilnahme an politischen Veranstaltungen verbot. Aus diesem Grunde waren auch die Erfolge der Bemühungen der Gewerkschaften um die Organisierung der Jugend gering. Im Deutschen Bauarbeiterverband, dem Vorläufer unseres Bundes, waren 1913 etwa 3500 Lehrlinge organisiert. Die Zahl der Jugendabteilungen, in denen regelmäßig Veranstaltungen abgehalten wurden, war gering. Während des Krieges ging die Zahl der organisierten und die Zahl der Jugendabteilungen zurück.

Nach der Umwälzung im Jahre 1918 wurde es besser. Die Reichsverfassung vom 11. August 1919 brachte in ihrem Artikel 159 die Vereinigungsfreiheit für jedermann und alle Berufe zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen. Hier sind auch die Lehrlinge einbegriffen. Sie konnten sich nun ohne Zustimmung des Meisters und ohne Nachteile in der Lehre befürchten zu müssen der Gewerkschaft anschließen. Auf dem Kongreß der freien Gewerkschaften Deutschlands in Nürnberg 1919 wurde eine umfangreiche Entschließung über die Ausbildung der Lehrlinge angenommen. Die Gewerkschaftsverbände, auch der Deutsche Bauarbeiterverband, befaßten sich hernach eingehend mit der Lehrlingsfrage. Ein Aufruf für einen Wettbewerb zur Abfassung einer Werbeschrift wurde veröffentlicht. Man

wollte die Kollegen kennen lernen, die im Lande zur Organisierung und Schulung des Jungvolkes geeignet und fähig waren. Zum Dezember 1921 wurde nach Leipzig die erste Tagung der deutschen Bauarbeiterjugend einberufen. Dort wurde ausführlich über die Organisierung und Schulung der Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter gesprochen. Richtlinien zum Aufbau von Jugendabteilungen wurden durchberaten und aufgestellt, die Herausgabe einer regelmäßig erscheinenden Jugendzeitung angeregt sowie die Anstellung eines Reichsjugendleiters zur Förderung der Organisierung und Schulung der Jugend vorgegeben. Unser Verbandstag 1922 in Leipzig beauftragte dann die vom Jugendtag gemachten Vorschläge.

Durch die Herausgabe der Jugendzeitung und die Bereitstellung von Flugblättern waren die Grundstoffe für die Werbearbeit gegeben. Überall wurde nun unverzüglich an die Organisierung der Jugend und an die Bildung von Jugendabteilungen zur Durchführung einer planmäßigen Schulungsarbeit herangegangen. Leider unterbrach die Inflation auch diese Arbeit. Aber nach der Stabilisierung der Währung konnte die Tätigkeit unter der Jugend fortgesetzt werden. Die Erfolge sind denn auch nicht ausgeblieben. Die Zahl der in unserm Bund organisierten Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter stieg fortgesetzt. Im Jahre 1924 waren rund 12 500 Jugendliche organisiert. Ende 1925 waren es etwa 16 000, 1927 war die Zahl schon auf rund 26 000 gestiegen, am Ende des Jahres 1928 zählten wir 33 000 organisierte Lehrlinge und jugendliche Arbeiter.

Die Gewerkschaften denken aber nicht nur an die Organisierung des Jungvolkes, sondern um die Jugend ganz zu erfassen, leisten sie auch planvolle Erziehungsarbeit. In unserer Bundesjahung heißt es in den Richtlinien zum Aufbau von Jugendabteilungen: „Zweck der Jugendabteilungen ist Unterweisung der jugendlichen in den gewerkschaftlichen Grundsätzen, Schutz der jugendlichen vor Ausbeutung und roher Behandlung im Arbeitsverhältnis, Belehrung und Betätigung in beruflichen und sozialen Fragen, Erweckung

und Pflege des Bildungstriebes und des Gemeinnes sowie Pflege edler Geselligkeit; ihr Ziel ist die Heranbildung der Bauarbeiterjugend zu fähigen Berufskollegen, Gewerkschaftern und Menschen“. Um diesen Aufgaben gerecht zu werden, wurde die Bildung von Jugendabteilungen zur Abhaltung regelmäßiger kurzfristiger Zusammenkünfte für die Jugend vorgegeben. Überall ist dann auch an die Bildung von Jugendabteilungen gegangen worden. Nach unserm Jahrbuch zählten wir im Jahre 1927 insgesamt 244 Jugendabteilungen. Im Jahre vorher waren es nur 196. In diesem Jahre wird sich die Zahl der Jugendabteilungen, in denen Veranstaltungen zur Fortbildung der Jugend abgehalten werden, weiter nicht unbedeutend vermehrt haben.

Die Jugendarbeit innerhalb unseres Bundes ist aus bescheidenen Anfängen herausgewachsen und größer geworden. Die größere Zahl der organisierten Lehrlinge und die vermehrte Zahl der Jugendabteilungen verlangt dringend stärkere Mitarbeit der älteren Kollegen. Hieran fehlt es aber heute noch! Mitarbeiter aus den Kreisen der älteren Kollegen sind in den Jugendabteilungen leider nur in geringer Zahl vorhanden. Ja, wir finden in manchen Orten sogar noch Kollegen, die der Organisierung der Jugend und ihrer Schulung ablehnend gegenübersehen. Einige meinen: Früher hat es keine Organisation für die Jugend gegeben, also braucht auch heute nicht der Lehrling organisiert sein. Diese Kollegen haben Unrecht! Die heutigen Verhältnisse sind anders. Die Kollegen müssen sich klar darüber sein, daß die Jugend entweder von den uns feindlich gegenüberstehenden Organisationen für ihre Zwecke eingefangen oder aber indifferent wird, wenn wir sie nicht gewerkschaftlich erfassen und ihnen die Notwendigkeit der Gewerkschaften klarmachen. Wenn wir für einen gut ausgebildeten Nachwuchs in gewerkschaftlicher Hinsicht sorgen wollen — und wer wollte das nicht! —, so müssen wir uns alle um die Organisierung unseres Jungvolkes bemühen. In den Jugendabteilungen soll unserer Jugend nicht nur das Gewerkschaftliche, sondern auch das Fachliche bei-

Stuckateure und Puffer.

Köln. (Zum Stand des Streiks der Puffer.) In einer am 5. Juni abgehaltenen Versammlung der Streikenden gab... Die Verhandlungen über den Streik der Stuckateure und Puffer wurden hier schon ein Zeiterfolg erzielt. Bei Neuverhandlungen konnten wir auf der Grundlage des Reichsarbeitsvertrages...

Bremen. Hier sind die Fliesenleger in den Streik getreten.

Freiberg i. Sachsen. Am 9. Juni befasste sich eine Versammlung mit den eigenartigen Verhältnissen die sich im Ofenheizergewerbe herausgebildet haben. Uebermäßige Einstellung von Lehrlingen hat dazu geführt, daß die älteren und tüchtigsten Ofenheizer fern der Heimat ihr Brot verdienen müssen. Leider scheiterten alle unsere Bemühungen, die Bezahlung unserer Organisation zuzuführen, an dem Widerstand der Eltern der Lehrlinge.

zeit. Die 57tägige Arbeitswoche ist hauptsächlich in der Eisenindustrie die Regel. Durch unsere Bemühungen wurde hier schon ein Zeiterfolg erzielt. Bei Neuverhandlungen konnten wir auf der Grundlage des Reichsarbeitsvertrages für das Baugewerbe 6 Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichtes erzielen, die zu unsern Gunsten sind. Mit diesen Entscheidungen konnten wir dann mit den Werken Verhandlungen treffen, wonach die Neubauabteilungen für ihre Arbeiten die Hochbauarbeiterlöhne zahlen.

Salzgefäße. Am 30. Mai ereignete sich auf dem Fördermaschinenhausneubau des Schachtes 1 ein Unfall, der bei Einhaltung der Schutzbestimmungen sicher hätte vermieden werden können. Der Maurer K. D. N. e. a. e. aus dem benachbarten Nachbarort führte beim Reichen von Steinen so unglücklich ab, daß er mit einem schweren Verwundung ins Krankenhaus eingeliefert werden mußte.

Allgemeine Rundschau

Vermittlung von Wanderarbeitern des Baugewerbes für das rheinisch-westfälische Gebiet. Mit dieser wichtigen Frage beschäftigte sich am 22. April in Köln in eine Sitzung von Landesarbeitsratspräsidenten und Arbeitsratsvorsitzenden. Aus der uns vorliegenden Verhandlungsschrift ist deutlich eine Klücke in der Besetzung und die daraus resultierende Unschärfe der Arbeitsämter zu sehen. Die Klücke ist die fehlende Benutzungsplanung der Arbeitsnachweise durch die Unternehmer.

Kündlichen Zahlern fällt der Beitrag leicht! Für die Woche vom 17. Juni bis 23. Juni ist der 25. Bundesbeitrag für 1929 zu zahlen.

Lohnbewegung der Werksbauarbeiter der Baugewerkschaft Kreisfeld im Oktober 1928 sowie April 1929. Unsere Kreisfelder Kollegen in den Südkammern hatten bereits im Oktober 1928 einen Vorstoß zur Verbesserung ihrer Lohn- und Arbeitsbedingungen unternommen. Mit Rücksicht auf den sogenannten Eisenkampf im Ruhrgebiet und die vorgeschrittenen Jahreszeit wurde die Sache damals nicht so durchgeführt wie nötig, kleine Verbesserungen, die in Form von Prämien erzielt wurden, wurden aber als ungenügend abgelehnt.

Vom Bau.

Altenburg in Thüringen. (Wauunfall.) Ein Bauunfall, der leicht schlimme Folgen für die beteiligten Kollegen hätte nach sich ziehen können, ereignete sich in der Pfingstwoche. Durch einen Rohrbruch der städtischen Wasserleitung wurde das Fundament des Neubaus eines Zweifamilienhauses in der Brauhausstraße unterpflastert. Die Folge war, daß ein Teil des Hauses einstürzte. Für den Wiederaufbau wurde die Gründung an der Einfurztiefe bis zu 11 Meter niedergedrückt. Die Aufmauerung des Fundamentes war bereits bis zu einer Höhe von etwa 4 Meter an der Erdoberfläche gegeben, als die Verfestigung nachgelassen wurde.

Lächlicher Zufall, der auch gleichzeitig Schwebelreiter ist, für dauernde Stellung gesucht. U. Hoffmeister, Dienstreiter, 60 Jahre, zwei mögliche Bewerber für unsere Misszellen für sofort gesucht. Bemerkungen und Zeugnisse erbeten an Dien-, Lohn- und Schwebelreiter G. m. B. S. 1. Eberhard, Weidertstraße 1.

Verkehrs- und Hüttenbauarbeiter. Bezirksverband Köln. Am 2. Juni tagte in Düsseldorf eine Konferenz der Werksbauarbeiter des Bezirks Köln, an der Bezirksleiter Ahrens sowie Vertreter der Baugewerkschaften Harnen-Eberfeld, Wilsdorf, Kreisfeld und Köln teilnahmen. Es wurde über den Zustand der Organisation für die Werksbauarbeiter im vergangenen Jahre. Vom Bundesrat in Dresden ausgehend, schilderte Gewalt alles das, was bis zum heutigen Tage für die Werksbauarbeiter getan worden ist, die Lohn- und Tarifverhandlungen im Jahre 1928/29, die Schwierigkeiten, die sich bei den Verhandlungen ergaben, den Verlauf der Sitzungen beim LOGB und im Reichsarbeitsministerium, sowie die Klagen bei Arbeitsgerichten bis hin auf zum Reichsarbeitsgericht, die geführt wurden, um vorwärtszukommen. Wenn nicht von größeren Erfolgen berichtet werden könne, so liege das daran, daß wir in der Großindustrie zum Teil gegen zwei Fronten kämpfen müssen, zum Teil liegt es aber auch an den Kollegen selber. Dort, wo die Kollegen restlos hinter unserer Organisation stehen, sind heute schon Erfolge erzielt worden; so in Sachsen, Niederschlesien, Ostpreußen und auch innerhalb des Bezirks Köln. Wir brauchen nicht auf die weiteren Verhältnisse im Reich einzugehen, es genügt, wenn wir uns mit denen des Bezirks befassen. Die Anwesenheitsliste zeigt, wie die anwesenden Delegierten entlohn worden. Die Löhne schwanken von 1,35 M. je Stunde in der Textil- bis herab zu 94 p. in der Eisenindustrie. So ist das Verhältnis in der gesamten Großindustrie! Wie der Lohn so die Arbeits-

Bücher und Schriften

Die Bauarbeiten. Das in den letzten Jahren in Deutschland in Aufnahme getommene Gemeindefonds-Schwarzen zur Befestigung billigen Baugesetzes, das sogenannte "Bauparalle", ist über das Herber und Wachen der Bauarbeiten, ihre Einrichtungen und ihre Fortschritte sorgfältig unterrichtet. Man verlange vom Verlag der "Bauparalle" in Dresden. Die Gemeindefonds in Berlin. Das Thema behandelt die bekannte Monatschrift "Die Gemeindefonds" in ihrer Mal-Ökonomierunde. In vielen Abhandlungen wird die Berliner Formunterscheidung mit ihren wichtigsten Betriebserscheinungen in Wort und Bild dargestellt. Dann folgen in diesem Heft die Worte und Bilder von der Zusammenfassung des Bauparalle, welcher nehmen einen großen Raum ein. Die Aufsätze über die Unternehmens-Vertragsorganisationen sind, wie Arbeiter, Bauparalle, Bauparalle, Soziale Bauparalle, Einzelbau, Wägenbau, Wägenbau. Man sollte bringen die Bauarbeiten eine modernisierte Beschreibung der Berliner Bauparalle mit allen ihren Zweigen, Stand und Umfang einsehen. Das Heft hat einen Umfang von 104 Seiten und enthält viele gute Bilder. Jede Sonderhefte erscheinen jährlich viermal und sind in den Bauparalle, bei einer Gesamtheit von 400 Seiten. Der Preis ist 2.40 M. und kann bei jeder Post- und Buchhandlung und direkt beim Verlag der "Bauparalle" in S. e. a. D. e. r. W. i. l. d. e. r. P. o. p. e. n. o. v. e. r. 29, bestellt werden.

Die Konjunktur am Baumarkt.

Die jüngsten Auslassungen des Instituts für Konjunktur- forschung sind allgemein recht scharf kritisiert worden. Auch wir müssen Anlaß nehmen, scharfe Kritik zu üben — nicht nur um uns in die Reihe der Kritiker zu stellen, sondern um gegen die Art und Weise zu protestieren, in der ein sach- kundiger Leserkreis über die voraussichtliche Entwicklung der Marktlage am Bau- und Mietmarkt informiert wird.

In dem Abschnitt „Die volkswirtschaftliche Konjunktur“ findet sich ein kurzer Absatz über die Wohnungskreditfrage. Was dort gesagt ist, dürfte zutreffend sein. Das Institut ist der Meinung, daß die, gelinde gesagt, mißliche Lage am Geld- und Kapitalmarkt den Abschluß neuer Beleihungs- verträge erschwere und vereinzelt bereits zu einer An- nahmeperrre für neue Anträge geführt habe; die verfüg- baren Mittel würden zunächst zur Abwicklung von noch aus dem Vorjahre herrührenden Verträgen benutzt. Diese Kalamität würde auch infolgedessen unmittelbar auf dem Bau- markt ein, als die Zwischenkredit gebenden Institute zu größerer Vorsicht veranlaßt werden, da sie bei der Rückzah- lung etwa gegebener Kredite Schwierigkeiten zu befürchten hätten. Das ist fraglos richtig. Zweifellos nur bedingt richtig sind aber die Folgerungen, die hieraus für die Ge- staltung der Miete in den Neubauwohnungen gezogen wer- den, deren Finanzierung erst jetzt in Angriff genommen wird. Das Institut ist der Meinung, die bevorstehende Steigerung der Nettozinslasten könne durch Herabsetzung der Zinsen für Hauszinssteuerhypotheken ausgeglichen wer- den. Viele Möglichkeit ist theoretisch zwar gegeben; aber in der Praxis wird von ihr leider nicht Gebrauch gemacht. Die Städte, deren Finanzlage nicht so schlecht ist, daß sie auf jede 10 000 M. Einnahme (das heißt 1 % von je 1 Mil- lion verbogener Hauszinssteuerhypothek) angewiesen sind, halten die Verzinsung ohnehin auf dem Tiefstand von 1 %, haben also kaum die Möglichkeit, mit ihrem Anspruch noch weiter herunterzugehen. Die aber, die das gesetzlich zu- lässige Maximum von 3 % fordern, oder sich mit nur 2 % begnügen, handeln so, weil sie aus Geldmangel nicht anders können. Die Finanzlage der Gemeinden hat sich keines- wegs gebessert; wie sollen sie da auf Einnahmen verzichten können? Der Optimismus des Instituts ist leider unan- gebracht. Es schreibt: Inwiefern die Steigerung der Zins- lasten zu Rückwirkungen auf die Mietpreise führen wird, läßt sich noch nicht übersehen, da in einigen Fällen vielleicht doch noch ein Ausgleich durch Zinsnachschuß bei den Hauszins- steuerhypotheken im Bereich der Möglichkeit liegt.“ Das das gehen wird, ist aber leider nur zu beweisen; wenn es aber „in einigen Fällen“ geschehen wollte, was für einen Einfluß könnte man daraus auf die Gesamtlage der Neu- baumieten erwarten? Summa die finanzschwachen Städte, die kaum zu einer Herabsetzung bereit sein werden, kleinere Gemeinden find?

In dem Abschnitt „Der Baumarkt“ wird der Bau- tätigkeit eine günstige Prognose gestellt; die Zahl der Baugenehmigungen gehe über die der entsprechenden Zeit des Vorjahres um 10 % hinaus. Dann wird auf die einzel- nen Zweige des Baumarktes eingegangen. Zunächst heißt es, der Wohnungsbau sei heute weniger konjunkturfempfind- lich, als er es früher war, weil die Emissionsbedingungen der Bodenkreditinstitute heute beweglicher, die Pfandbrief- emissionen von konjunkturellen Geldmarktsknappungen also unabhängiger seien. Das ist das genaue Gegenteil von dem, was in dem oben besprochenen Abschnitt, der wohl von einem andern Verfasser herrührt, gesagt wurde. Es steht aber auch im Widerspruch zu dem, was der gleiche Ver- fasser wenig später sagt und was sich mit den oben be-prochenen Darlegungen weitgehend deckt. Mit derartig widersprüchlichen Darstellungen ist selbstverständlich nichts anzufangen. Zur Sache selbst sei nur bemerkt, daß die Emissionsbedingungen in steigendem Maße unbeweglicher werden, weil auch im Bodenkreditwesen die Kartellierung weiterstreift.

Die interessanteste Auslassung auch dieses Abschnittes betrifft die Miete. Wir wollen eine „Mietenzwang- regelung“ haben, die, zusammen mit dem Wohnungsfeh- lbestand, eine „wesentliche Voraussetzung“ für die „gute Be-

schäftigung des Baugewerbes sei.“ Was die „Mietenz- wangsregelung“ in diesem Zusammenhang zu suchen hat, ist unerfindlich. Genau so wie der Wohnungsfehbestand in ihn hineingeht, genau so gehört sie nicht hinein. Die Dinge sind so durchsichtig, daß sich jedes Wort erübrigt. Vielleicht ist mit Mietenzwangregelung die Hauszinssteuergefeh- bung gemeint? Dann allerdings wäre ein Zusammenhang gegeben.

Es wäre zu wünschen, daß die Konjunkturberichte künf- tig in ihren Einzelteilen dem Inhalt nach besser aufeinander- abgestimmt und sorgfältiger werden. Fälsungen wie die des vorliegenden Berichts haben ihren Zweck verfehlt.

„Wohin fluehen die freien Gewerkschaften?“

Von den Beiträgen der hungernden Proleten werden Bankinstanzen finanziert.“ Diese Titel führt ein gegen den Baugewerksbund gerichteter gewerkschaftsfeindlicher Aufruf der „Öffentlichunglichen Arbeiterzeitung“ Nr. 128 vom 5. Juni. Die genannte Zeitung ist nicht etwa eine Sakenkreuzer- Zeitung, sondern eine sogenannte kommunistische, die für das Gebiet Ost-Preußens den Klassenkampf in Erbpaßt genommen hat. Sie kriegt sich aus der Nr. 19 des „Grund- stein“ die Jahresabrechnung unseres Bundes her, legt sie unter die maßlosste Lupe, in der bekanntlich alles ver- zerrt aussieht, und legt dann los: Unsere Abrechnung beweise schlagend, daß die Gewerkschaften unter reformistischer Führung in keiner Weise mehr als Kampforganisationen zu betrachten sind. — Kampforganisationen im bolschewi- stischen Sinne sind nämlich nur Putschorganisationen wie die KPD, die, wenn sich die Gewerkschafter in Rostock in Schwierigkeiten befinden, in Deutschland Entlastungsstufen für Ausland und für die politisch festgefahrene Deutsche Sektion der Kommintern inszenieren müssen. Solche „Kampforganisationen sind die Gewerkschaften allerdings nicht. Sie haben andere Aufgaben. Eine dieser Aufgaben ist die Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen. Das durch Arbeitskämpfe und Verhandlungen erzielte Er- gebnis wird durch Tarifverträge für eine bestimmte Zeit festgelegt und so für die Arbeiterschaft sichergestellt. Eine solche Zeit der Sicherung, und der Sammlung neuer finan- zierlicher Stärkung, ist für unser Bund das Jahr 1928 ge- wesen. Infolgedessen sind die Ausgaben für Streiks etwa im Verhältnis zu einem Großkampfsjahr wie 1928 etwa- gemäß geringer. Das kann ein bolschewistisches Redakteur- gebirn nicht fassen; darf es auch nicht, denn sonst könnte er ja nicht zu seinen dummen Schlussfolgerungen kommen. Während 50 % der Einnahmen für soziale Unterstühtungen draufgehen, den Mitgliedern also höchstens 50 % der Ein- nahmen zugute kommen, dienen die übrigen Gelder dazu, einer Anzahl Ungeheuer eine gutbezahlte Stellung zu sichern, die dazu benutzt wird, die organisatorische Kraft der organisierten Arbeiter in den Dienst des kapitalistischen Aufbaues der Deutschen Republik zu stellen.“

Man ist sehr gespannt, worin der Dienst am kapitali- stischen Aufbau besteht. Man höre, „Trotz des kostspieligen Verwaltungsgapparates war der Baugewerksbund in der Lage 8 500 278 M auf die hohe Kante zu legen“. Gestalt sie Jahr für Jahr für Klassenkampf alles KPD. auszugeben und auf die Schaffung eines gewerkschaftlichen Kampffonds zu verzichten werden mit diesen Geldern „Organen des kapitalistischen Staates unter die Arme gegriffen“. — Ein solches Organ ist — nach der bolschewistischen „Öffent- lichunglichen Arbeiterzeitung“ — die von den Gewerkschaften ge- gründete Bank für Arbeiter, Angestellte und Beamte, be- kannt unter dem Namen: Arbeiterbank. „Dies Institut sammelt die Beitragsprofite der Gewerkschaftsmitglieder in ihre Tresore.“ Dort können sie natürlich nicht liegen bleiben, denn es ist in Geld unbewandeltes Kapital, und Kapital muß „arbeiten“, muß zur Schaffung neuer Werte in Ver- bindung mit der menschlichen Arbeitskraft gebracht werden. Wo die Arbeiterbank ihre Gelder angelegt hat, darüber ist ebenfalls in Nr. 19 des „Grundstein“ berichtet worden. Die „Öffentlichungliche Arbeiterzeitung“ glaubt auch hier einen fetten Sappen gefunden zu haben. In öffentlich-rechtliche

Stellen sind 43,69 % der Gesamt-Kredite gegeben worden, daran sind die Kommunalverbände mit 27,29 % beteiligt. Es handelt sich um Kommunalverbände, die entschuldigend oder in starkem Maße mißbilligend von sozialistischen Arbeitervertretern geseht werden. — An Betriebe und Organisationen der Arbeiter sind insgesamt 53,58 % aller vergebenen Kredite gegeben worden. Von den Kredit- nehmern ist der „Öffentlichunglichen Arbeiterzeitung“ be- sonders der Titel: Bauherrenorganisationen mit 23,64 % auf die Nerven gefallen. Es handelt sich hierbei selbstver- ständlich — wie auch aus der Ueberschrift hervorgeht — um gemeinnützige, im Dienste der Arbeiterschaft und von ihren Vertretern geleitete Baugenossenschaften. Das braucht der Panje in der Redaktion der Öffentlichunglichen sogenannt- en Arbeiterzeitung natürlich nicht zu wissen. Wenigstens tut er so. Wenn er aber etwas von Herr oder Bauherr hört, dann steht er als sonderlichster Infernant nur noch den russischen Herrn, den knuteischwingenden Kulaken vor Augen. Deshalb ist es auch weiter nicht auffällig, wenn der Panje in der „Öffentlichunglichen Arbeiterzeitung“ aus „Betrieben und Organisationen der Arbeiter“ einfach „Unternehmer“ macht. — Wirklich kapital- und geldbewußte Arbeiter sind aber, diesem Panje widersprechend, stolz auf die Förderung der gemeinnützigen Betriebe der Arbeiterschaft.

Die „Öffentlichungliche Arbeiterzeitung“ fordert zum Schluß auf, „den reformistischen Bankhyänen das Hand- werk zu legen“. Das ist eine sehr freundliche Aufforderung, wenigstens für die Nachläufer der KPD, den kapital- bewußten Inorganisierten und die von ihnen gewählten rot angeführten „revolutionären“ Betriebsräte. Aber wie wäre es, ihr KPD-Leute, wenn wir zunächst den kapitalistischen Bankhyänen das Handwerk legen. Dazu wäre allerdings notwendig, daß beispielsweise die Berliner „Rote Fahne“ ihr Bankkonto bei der groß- kapitalistischen Darmstädter und Nationalbank (Danabank) aufheben müßte. Oder können die Beziehungen der KPD zu Ausland eine Aufkündigung der in großkapitalistischen deutschen Banken angelegten Gelder der KPD-Mitglieder und biso Zeitungseiner nicht vertragen?

Junge Gesellen, wo steht Ihr?

Mit den jungen Gesellen sind nicht nur die gemeint, die in diesem Frühjahr Gesellen wurden. Gemeint sind alle jüngeren, die 18jährigen, die 20jährigen und auch die noch älteren Kollegen, insofern sie sich nicht schon als Geselle fühlen und sich auch so gebärden. Wo steht Ihr?

Einfach kann man Euch in den Veranstaltungen der Jugendabteilungen. Dort wirkt Ihr als junge Funktionäre, warbt Lehrlinge und jugendliche Arbeiter für die Jugendabteilung, gestaltet die Veranstaltungen aus, Ihr wartet auch in den Veranstaltungen der älteren Kollegen zu finden. Wenn muredt Ihr Gesellen, nampt den Wander- stock, wandert durch die Lande, warbet wieder Geselle, kamt zurück oder steckt auch jetzt noch auf der Landstraße oder in einem Ort, wo gerade Arbeit zu erhalten war. Aber seid Ihr noch in den Veranstaltungen des Bundes zu finden? Nicht Ihr, noch mit als Funktionäre, die werdend und ankäufend unter allen Bauleuten zum Besten des Bundes tätig sind?

Einige tun mit. In manchen Orten sind es sogar viele. Aber allgemein ist doch das ältere Jungvolk in den Reihen der für den Bund tätigen Funktionäre wenig zu finden. Die älteren Kollegen fragen, wenn die Beteiligung der jüngeren an der Bundesarbeit gering ist, mit Recht: Wo steht Ihr?

Und wir? Wir dürfen diesen Ruf nicht ungehört ver- hallen lassen. Wir müssen miffun! Her vor drum alle die, die jung sind, die helfen können als Funktionäre der Bau- gewerkschaft, als Vertreter der Kollegen! Erwerbt Euch Kenntnisse in Arbeitsrechtsfragen, im Baubelegerten- wesen, in Bundesangelegenheiten, in allgemeinen Arbeiter- fragen und stellt Euch der Baugewerkschaftsleitung zur Verfügung, damit sie Helfer hat im Kampf zur Verbesse- rung der Lebenshaltung der Bauarbeiterschaft! W.

Arbeitslosigkeit im Deutschen Baugewerksbund. Feststellungsergebnis vom 27. Mai 1929.

Table with columns: Bezirk, Arbeitslos, Beschäftigt, etc. and rows for various regions like Königsberg, Danzig, etc., and a summary row at the bottom.

Die Arbeitslosigkeit ist in diesem Monat weiter zurück- gegangen. Ein Vergleich der Arbeitslosenziffern vom 27. Mai mit denen des vorigen Monats (Ende April) er- gibt im Reichsdurchschnitt einen Rückgang von 10,48 % auf 11,53 %, also um 7,95 %. In den einzelnen Bezirksverbänden ist die Arbeitslosigkeit zurückgegangen: Im Bezirks- verband Königsberg von 38,2 auf 27,9 %, Köln von 21,6

Für Heim und Familie

Sonnenwende.

So nannten die alten Germanen zu Ehren ihres Lichtgottes Waldrur den längsten Tag und entzündeten auf hohen Bergen und zackigen Felswänden gewaltige Feuer, die weithin leuchteten in die Lande und alle Freie aus allen Oasen zusammenriefen zu göttlicher Andacht und männlicher Betätigung.

Das Christentum kam auf, verdrängte diesen altheidnischen Naturfrendentag und verwandelte den Sonnenwendtag in den religiösen Johannisitag. Aus dem Lichtspender Waldrur wurde der fromme Johannes, aus dem Sonnenwendtag der Johannisfest. Aus dem alten germanischen Feueranzug wurde der christliche Johannisanzug. Wenn heute am Sonnenwendtag, von allen Bergen die hellen Flammen lodern, die glühenden Feuerräder durch die Luft fahen, robbende Fackeln geschnungen und brennende Bienen gemorren werden, dann vermischen sich algermanische Kulturgebräuche mit christlicher Symbolik.

Woher aber die christliche Johannisfeier und Johannisfeste? War es auch ein stiller und hartnäckiger Kampf, den die Kirche gegen das eingewurzelte Heidentum führte und dauerte es auch Jahrzehnte, ja Jahrhunderte, bis die alten überlieferten Gebräuche aus dem Bewußtsein und der Seele des Volkes verschwunden waren, so konnte die Kirche doch nicht ganz mit den Symbolen der algermanischen Sonnenwende brechen, sie mußte einige Konzessionen machen. Nur war die Kirche geschickt genug, die alten Gebräuche eine neue Auslegung nach kirchlicher Fassung zu geben. Sonnenwende war nicht mehr das alte germanische Symbol des siebringenden Glücks, sondern das verklärte Symbol der Rettung Johannes des Täufers aus der Gefangenschaft des Königs Herodes. Einst zogen seine Soldaten aus, um den „Herrn“ Johannes, den Wüstenprediger zu fangen, tot oder lebendig! Das Zeichen der Gefangenahme sollte ein hell aufflammender Holzstoß auf einem Berge sein. Pflöge loderten auf allen Bergen rings um das Landes gewaltige Feuerstelen und verzögerten die verfolgenden Soldaten. Nach christlicher Ueberlieferung sollen die Engel die Feuer entzündet haben. Heute noch flammen aus Dankbarkeit die brennenden Holzstöcke gem Himmel und geben den Johannisfeuer Sinn und Symbol.

Johanni, Verchristlichter altheidnischer Brauch. Einst Sonnenwende!
Glaubten einst die Alten aus der Tiefe zur Höhe, aus dem Dunkeln zum Hellen aufzusteigen, glaubten sie an die Wiedergeburt und Neugeschaffung der Natur, an den Sieg des Lichtes, so last uns heute an die Neugeschaffung der Gesellschaft glauben, an das Helle um uns und in uns an die Wende der Sonne, des Menschen und der Zeit!

Heute sei uns die Sonnenwende auch Menschen- und Zeitenwende!

Der Mensch wende sich einer neuen Idee und neuen Gedanken zu, die ihn vorwärtsfragen zu neuen Gebilden der Menschheit, zu einer Gemeinschaft sozialistisch verbundener Menschen und brüderlicher Gemeinschaft! Die Zeiten mögen sich wenden und den Menschen hinaufführen zu Formen des Zusammenlebens, die edel, gut und menschlich sind. Diese Möglichkeit an die festeste Kraft der sozialistischen Idee möge ihn durchdringen und ihn stark machen zum Erschaffen an dem Aufbau einer Welt, die heute schlecht und chaotisch ist. Diese Ziele Gedanken mögen in ihm sein und ihm die Stärke geben, nachdunkle Gegalsten zu brechen!

Sonnenwende sei uns heute Zeitenwende!

So last uns kräftersfüllt mit roten Fahnen um gewaltige Feuer stehen und ein Gebotnis oblegen zu der Sonnenwende der proletarischen Bewegung und zu der Zeitenwende, die wir miterleben mit der Gläubigkeit junger Menschen!

Flamme empor! Sie durchbricht dunkle Nacht und liegt über die Finsternis! Sonnenwende! Zeitenwende! Sieg der proletarischen Bewegung über das Bessrige und tiefer Glaube an die schöpferische Kraft des Menschen zu einem gerechten Umbau der Gesellschaft!

Hebernationale Verständigung.

Bei feststehendem Sonnenfeld führen wir in einem Matage von Berlin nach der Großfunkstation Nauen. Nach einer einständigen Fahrt in zwei schmalen Autobussen kauften die hohen Funktürme bei Nauen auf. Hatten wir diese Maschinen so manchmal vom fahrenden Zuge aus gesehen, so vermochten wir uns doch keine Vorstellung zu machen, daß sie bis 200 Meter hoch sind. Nun konnten wir diese Wahrzeichen des modernen Verkehrs aus der Nähe bewundern.

Die Begrüßungsrede, die der Chef der Werbeabteilung der Transradio-N.O., Herr Platen, hielt, führte uns in eine ganz neue Welt. Mit Staunen mußten wir vernehmen, daß von dem Ort, wo wir standen, täglich rund 50 000 Worte in die Welt hinausgeschickt werden. Und als wir später die Betriebsanlagen besichtigten und die kleinen vibrierenden Zeiger an den Messapparaten sahen, dann merkten wir, daß an der Stelle, wo wir uns befanden, der Pulsschlag der Welt zu fühlen ist. Der internationale Verkehr und die Verständigungsmöglichkeiten der Menschen wachsen von Tag zu Tag. Die menschliche Stimme vermag heute den Erdball zu durchdringen. Ein von der Transradio übermittelter Telefongespräch nach Argentinien, also auf eine Entfernung von rund 11 000 Kilometer, lief genau so klar zu hören, als wenn sich zwei Menschen auf einen Meter Entfernung gegenüberstehen. Und doch sind wir noch unfähig, ein solches Wort zu verstehen, bis es nicht durch die noch unvollständigen Sprachmaschinen in verständliches werden kann. Die Großfunkstation Nauen dient nur für den Sendeverkehr. Der gesamte Empfang der drahtlosen Hebernation-

Der Hilfsbereite.



„Lassen Sie mich, ich wer'n schon uffhalten!“

lungen geschieht von der Station Gellnow bei Potsdam. Sendung und Empfang vereinigen sich in der Betriebszentrale in Berlin. Diese liegt dem Haupttelegraphenamts gegenüber, so daß die abgehenden und ankommenden Telegramme sofort zur Weiterleitung übermitteln werden können. Seit dem Jahre 1928 obliegt der Transradio-N.O. nur noch der Ueberseefunkverkehr; der europäischen Dienst betreibt die Reichspost selbst über die Station Königs-

Wusterhausen.
Die in den Großfunkstationen aller Länder ankommenden Gespräche und Telegramme werden sofort von den Landtelegraphen weitergeleitet. Von der Geschwindigkeit kann man sich einen Begriff machen, wenn man bedenkt, daß ein Telegramm Deutschland-Nordamerika nur 30 Sekunden dauert. Eine Berliner Großbank kann innerhalb zweier Minuten erfahren, wie die Kurse an der New Yorker Börse stehen. Die Großfunkstation Nauen erledigt sowohl die Telegographie als auch die Telephonie und die Bild-übertragung.

Als wir an jenem Matentage auf dem Dache des Maschinenhauses der Funkstation standen und in das Gebrüll von Kräften über uns blühten, beschlich manchem von uns ein eigenartliches Gefühl. Welchen Entwicklungsgang hat die Menschheit allein in 4 Generationen durchgemessen! Vor hundert Jahren war der Mensch noch auf seine Füße oder auf das Vierfüßlerwerk angewiesen. Eine Reise durch Deutschland dauerte Wochen und war mit unerhörten Beschwerden verbunden. Dann kamen die Eisenbahnen und Dampfschiffe. Die internationale Durchdringung der Erde begann. Die Entfernungen hatten bereits ihre Schrecken verloren. Kraftfahrzeuge, Luftschiffe und Flugzeuge taten ein Übriges. Im ferneren Verlauf der Entwicklung sollte sich der Mensch seinen größten Wohltäter, den Blitz, zum Himmel. Die Elektrizität ist der größte Revolutionär der Menschheitsentwicklung. Durch die Elektrizität wurden die Entfernungen vollständig überwunden. Es gibt im Verkehr zwischen Volk und Volk keine Hindernisse mehr. Erst jetzt fühlen wir, wie klein die Erde ist. Und als wir die Apparate sticken hörten, da vernahmen wir aus fernem Welten Stimmen zu vernahmen, die uns sagten: Warum sind die Menschen aller Rassen und Sprachen nicht Brüder, weshalb sind noch Millionen in Waffen, wo große Erfindungen die alten Begriffe von Nation und Vaterland überwinden haben? Die Wunder der Technik können nur Segen bringen, wenn Fortschritte dieser Art in den Dienst aller Menschen gestellt werden. Die gekamte Erde verwandelt sich in einen Garten Eden, wenn Saß, Integrität und gegenseitige Zerkleinerung der Liebe und der gegenseitigen Verständigung Platz machen. Dieses und ähnliches glaubten wir aus den Apparaten herauszuhören. Und in solchen Gedanken schieden wir von Nauen, jedoch mit dem Gebotnis, mit allen Kräften an einer Entwicklung zu Frieden und Wohlstand mitzuarbeiten.

Die Invalidenkarte.

Wahre Begebenheit.

Im Junkerparadies Medlarburg reist sich Rittergut an Rittergut. Hier sind die Landbarone unumschränkte Herrscher, die Ortsinassen von Geschlecht zu Geschlecht die Gehorsamen. Sie besuchen als Kinder die Dorfschule, lernen mehr schlecht als recht lesen und schreiben und werden zeitig zur Arbeit mit herangezogen. So erging es auch unserm biederen Johann. Schon als Zehnjähriger mußte er die Schweine hüten; es gefiel ihm, wenn der Herr „Entspecker“ ihn aus der Schule holte: „Johann, geh hen na'n Entpecken!“

Ans der Schule entlassen, widmete sich Johann ganz der „Schweineerei“. Jeder kam dabei auf seine Rechnung, die Schweine nahmen nichts übel, der Inspektor war zufrieden, und Johann arbeitete fröhlich und spitz.
Dann kam die Zeit der Umwälzung. Johann hörte vom Verband von Freiheit, von Republik; er vernahm: der Staat und seine Einrichtung sind „unser“. Johann strebte zur Stadt; er wollte sich einreihen in die Arbeiter-

scharen, in den Strudel der Zeit, in die Bewegung. Johann packte seine Sachen, nahm Abschied von der „Schweineerei“, vom Inspektor, vom Herrn Baron und der allmächtigen, gnädigen Frau und wanderte, die Invalidenkarte in der Tasche, zum Bahnhof. Im Bewußtsein, Staat und Einrichtung sei „unser“, kletterte unser Johann, ohne eine Fahrkarte zu haben, mit seinen Liebesgaben in den Wagen. „Mittlerweile kommt der Schaffner: „Geben Sie mir Ihre Karte.“ Doch Johann lächelt schlau: „Ne, dat dank nich!“ „Ja, warum denn nicht?“ „Del Kort' gew ich isst aff, wenn in del Stadt Arbeit heff.“ „Na, dann zeigen Sie mir wenigstens Ihre Karte, damit ich weiß, ob Sie überhaupt eine Karte haben.“ „Ja, wiewen will ich se Wil!“ Und freigeschüttelt zeigte Johann seine — Invalidenkarte vor und meinte: „Ja hew 'ne Kort, Du over nich!“

August Auer, Wab-Sätze.

Eine Bergpredigt im 20. Jahrhundert.

Da er aber das Arbeitsbrot sah, ging er auf einen Berg. Die Interdickten versammelten sich um ihn. Und er ermahnte sie und sprach:

„Ih aber sage Euch, solange es in Euren Reußen Arbeiter gibt, die als Streber und Egopsen nur an ihre Person und nie an Euer gemeinames soziales Schicksal denken, die bereit sind, täglich 12 Stunden und mehr zu arbeiten, unbekümmert der Millionen Arbeitslosen in Euren Reußen, die freiwillig, ohne zu murren, für jeden Hungerlohn schuften, den man ihnen bietet, die glauben, in unserer Zeit der Großbetriebe und Riesenenfernhungen, im Zeitalter der Organisationen und Kartelle, allein ihre wirtschaftliche Lage meistern zu können, die Schundromane lesen, aber nicht einen einzigen Paragraphe aus den Gesetzbüchern der Arbeit kennen, die ihr ganzes Leben lang gern Kirchen- und Hundesteuern zahlen, aber den Gewerkschaftsbeitrag scheuen, die Filmkassas und Sportkassas verreiben, aber nicht einmal die Führer der organisiert Arbeiterarme ihres Landes kennen, die Feiertags anstatt Arbeiterversammlungen zu besuchen, als Zuschauer die Sportplätze besichtigen, als Arbeiterwillige und Dummkäser an Straßenecken und hinter Gardinen stehen, wenn die klaffenbewußten Proleten ihren Welfelarbeit fleißig begeben, die mit der heutigen Ordnung höchst unzufrieden aber zugleich unorganisiert sind, und die anstatt von Eurer Ohnmacht, vom „Verrückter Führer“ sprechen, die ihre geistige Nahrung aus bürgerlichen Zeitungen schöpfen und sich immer noch wundern, daß in einem Arbeiterstaat eine bürgerliche Mehrheit regiert, die sich schämen, werdegängernde Arbeiter zu sein und in den Nichtstuern eine Sorte „besserer Menschen“ erblicken, die sich in Gruppen und Vereine zerpflietern lassen und damit Eure gewerkschaftliche Stofkraft schwächen, — — — — — solange kann für Euch nicht die Stunde der Freiheit schlagen.“

Noch immer gilt das Prophetenwort:
„Die Nacht der Arbeiterklasse fällt nur in die Wagschale, wenn eine Organisation sie eintr, Wissen und ein einheitlicher Wille sie führt!“

Serberge.

Schon senkt die Nacht die schwarzen Augen,
Der Sterne Glanz — wie goldene Trauben,
Die Stadt faucht auf; hier soll Serberge sein;
Der Wandersmann hehr muß ein.

Die Faust schlägt auf den Tisch: Gut Glück!
Und freudlich schallt das Wort zurück.
Et du: sieh da; wir sind Bekannte:
Männer vom Bau; alles Verwandte.

Zimmerleute, Maurer auch —
Einen Stiesel her, nach altem Brauch.
Die blonde Mathilde, hoch: schönes Kind —
Sie seht den Stiesel vor uns hin.

Der Stiesel — voll schäumendem Oerksenfaß:
Mathilde, trink du zuerst mal ab.
Und ri-ra-reiß: den Stiesel herum:
Ein jeder Kollege kippt ihn um!

Die Herzen sprechen sich lebend aus —
Du erzählst sogar vom Elternhaus.
Eine glückliche Stunde unarmt uns hier:
Schöne Mathilde — hast du noch Bier?

Und dann — zu Belle — du freckst dich lang:
Wider gaukeln an Traumenswand.
Du träumst; du seilst bei Kartern dahel —
Und du führst der Sterne goldenen Schein.

Max Dorit.

Appetitlich. Eine Gesellschaft von Kraftfahrern machte vor einem abets gelegenen Bauerngehöft in Bayern halt und fragte, ob ein Schluck Milch zu bekommen wäre. Die Bäuerin bejahte und sagte binzu: „Iner von Enk wird aus der Stiel laufa milfa.“

Als die Milch gebracht wurde, kam ein Ferkel mit in die Küche und legte außergerewöhnliches Interesse für einen Motorradfahrer an den Tag. „Ihr Ferkel tut so, als ob es mich kennen würde“, bemerkte dieser zu der Bäuerin. Darauf die Bäuerin: „Ah beile! Das Ferkel kennt net Jhna, aber sei Schiffer!“

AUS DEM ARBEITSRECHT

Bei Wiederaufnahme der Arbeiten an stillgelegten Bauten müssen die Baudelegierten wieder eingestellt werden.

Die Firma Otto Schlemmer in München führte in Kehlheim Dammbauten an der Donau aus. Im Laufe des Jahres 1927 erhielt sie Hoffmannsarbeiter aus Regensburg, darunter zwei Kollegen, die von den Arbeitern als Baudelegierte gewählt wurden. Im Dezember hörte man wegen Frost mit der Arbeit auf. Die größere Zahl der Arbeiter, darunter die beiden Baudelegierten, wurden entlassen. Im Januar wurden die Dammbauarbeiten wenigstens teilweise wieder aufgenommen; die Baudelegierten aber nicht wieder eingestellt. — Sie ließen durch unsere Baugewerkschaft Regensburg bei dem Arbeitsgericht Kehlheim Klage einreichen, in der der Antrag gestellt war, die Firma zur Zahlung des Lohnausfalls zu verurteilen, weil die Entlassung der Kläger gesetzwidrig war, da sie ohne Genehmigung der Betriebsvertretung vorgenommen worden ist. — Das Arbeitsgericht Kehlheim wies aber die Klage wegen Unzuständigkeit des Gerichts ab. Auf Berufung der Kläger wurde dies Urteil durch Urteil des Landesarbeitsgerichts Regensburg vom 27. Juni 1928 aufgehoben und der Rechtsstreit an das Arbeitsgericht Kehlheim zurückverwiesen. — In der erneuten Verhandlung vor dem Arbeitsgericht Kehlheim am 20. Juli 1928 wies das Arbeitsgericht Kehlheim die Klage als unbegründet ab. Wegen dies Urteil legte wiederum der Vertreter der Kläger Berufung ein. In der Verhandlung des Landesarbeitsgerichts Regensburg vom 10. Oktober 1928 erging auf Antrag des Vertreters der Kläger gegen die nicht vertretene Firma folgendes Erkenntnis: I. Das Urteil des Arbeitsgerichts Kehlheim vom 20. Juli 1928 wird aufgehoben. II. Die Beklagte ist schuldig, an den Kläger Wirtschaftsmeyer 156,98 M., an den Kläger Schott 149,46 M. zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. 3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. — Nachdem der Vertreter der Beklagten gegen dies Urteil Einspruch eingelegt hatte, kam die Sache vor dem Landesarbeitsgericht Regensburg zur weiteren Verhandlung am 19. Dezember 1928, in der das Landesarbeitsgericht folgendes Erkenntnis fällte: (Wirts. Ber. Reg. Nr. A. F. 77/28). I. Die Entscheidung in dem diesgerichtlichen Erkenntnis vom 10. Oktober 1928 wird aufrechterhalten. II. Die Beklagte und Berufungsbeklagte hat auch die weiteren Kosten des Verfahrens zu tragen.

In den Gründen führt das Gericht u. a. aus: ... Das Erstgericht hat in seinem Urteil ... zutreffend ausgeführt, daß für das Verhältnis der Hoffmannsarbeiter zu dem Arbeitgeber die Grundzüge über den freien Arbeitsvertrag gelten, daß die Kläger als Baudelegierte den Kündigungsschutz des § 96 BetrZG genießen und daß es deshalb auf die Frage ankommt, ob die ArbeitsEinstellung ... eine „Stilllegung“ des Betriebes oder nur eine „Arbeitsunterbrechung“ darstellt oder nicht. Wogegen kann dem Erstgericht nicht beigepflichtet werden in seinen Ausführungen, daß eine Betriebsstilllegung vorgelegen habe. Unter Stilllegung des Betriebes kann in Uebereinstimmung mit § 96 BetrZG, § 98 Nr. 8 und 9 nicht Stilllegung einer einzelnen Anlage, sondern nur die gänzliche Aufgabe des Betriebes durch Aufgabe der Verpflegung sämtlicher Zwecke oder die teilweise Aufgabe des Betriebes durch Aufgabe eines einzelnen Zwecks des Betriebes verstanden werden (vergl. Urteil des Landesarbeitsgerichts Essen vom 11. September 1928 54 Arbeiterentsch.). herausgegeben von der Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände 1928 S. 400). Unter allen Umständen liegt in dem Begriff Stilllegung, daß eine Einstellung der Arbeiter auf eine unbestimmte, längere Zeit beabsichtigt sein muß.

Auf Grund der Vernehmung der Zeugen ... ersucht das Landesarbeitsgericht folgendes anzuerkennen: Die beiden Dammbauten in Kehlheim wurden an zwei Arbeitsstellen gearbeitet; an der einen wurden Arbeiten vorgenommen und begabert; an der anderen wurden Beton- und Wasserbauarbeiten vorgenommen. Die Kläger waren zumest an der ergründeten Arbeitsstelle tätig; sie behaupten aber in glaubhafter und nicht widerlegter Weise, daß sie mandant an der anderen Arbeitsstelle beschäftigt gewesen seien. Im Dezember 1927 trat große Kälte ein; es entstand Eiseis und man befruchtete einen Eisstoß. Es wurden deshalb ... die gesamten Arbeiten eingestellt. Von den 129 Arbeitern wurde 111, insbesondere auch den Klägern, gekündigt. Invalidenkarte und Arbeitschein erhielten die Kläger nicht sofort, sondern erst nach einiger Zeit. Ein Bauhilfsarbeiter und der Kläger fragten bei der Entlassung den Schichtmeister ... ob der Betrieb nur ausgesetzt werde, worauf dieser entgegnete: „Ihr müßt nur ausgehen, nehmt Euer Zeug (Werkzeug) nicht mit, wenn das Eis fort ist, wird wieder angefangen“. Es trat alsbald wärmeres Wetter ein; die Gefahr eines Eisstoßes war beseitigt. Am 9. Januar 1928 wurden an der Baustelle, wo Beton- und Wasser-Bauarbeiten vorgenommen wurden, die Arbeiten wieder aufgenommen. Es wurden von den Beklagten am 12. Januar 1928 wieder 42 Hoffmannsarbeiter eingestellt. Die Arbeiten an der zweiten Arbeitsstelle (Erdarbeiten und Wagerungen) wurden erst später wieder aufgenommen. — Die Widrigung dieses Sachverhaltes ergibt: Die Einstellung der Arbeiter am 20. Dezember 1927 erfolgte wegen Frost und der Gefahr eines Eisstoßes. Es konnte bei der ArbeitsEinstellung ... mit einer kurzen Dauer ... gerechnet werden. Bezeichnend ist die Anweisung des Schichtmeisters zu dem Zeugen ... und dem Kläger. Daraus ergibt sich, daß man damals tatsächlich mit einer kurzen Dauer der Kälte rechnete. Daß man im Baugewerbe den Eintritt von Frostwerkern gemeinhin nicht als eine dauernde Störung der Bauarbeiten betrachtet, ergibt sich aus der Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts vom 10. August 1928 (Wenzheimer Sammlg. III A S. 213) und des Landesarbeitsgericht Kiel vom 1. März 1928 (Wenzheimer Sammlg. Bd. II B S. 183). Anfangs

Januar 1928 war in Kehlheim der Eisgang auf der Donau und die Gefahr des Eisstoßes wieder beseitigt. Es konnten deshalb am 9. Januar 1928 die Arbeiten, wenigstens teilweise, in größerem Umfang wieder aufgenommen werden. Es hat also die in dieser Hinsicht beweispflichtige Beklagte den Nachweis nicht gebracht, daß am 20. Dezember 1927 eine Betriebsstilllegung erfolgt ist, vielmehr muß angenommen werden, daß nur eine Betriebsunterbrechung oder Betriebsaussetzung vorgelegen ist. — Daß den Klägern neben andern Arbeitern am 20. Dezember 1927 gekündigt werden sollte und tatsächlich gekündigt worden ist, kann nach der Behauptung des Zeugen Scherer keinem Zweifel unterliegen, wogegen die Arbeiter anfänglich Zweifel hatten, ob eine wirkliche Kündigung erfolgt sei. Die Kündigung war den beiden Klägern als Baudelegierten gegenüber ungesetzlich und deshalb unwirksam. Während der Zeit, in der die Arbeiten ruhen mußten, hatten die Kläger natürlich keinen Anspruch auf Entlohnung, da die Aussetzung des Betriebes auch ihnen gegenüber wirksam war; als aber die Arbeiten am 9. Januar 1928 wieder teilweise aufgenommen wurden, hatten sie wieder Anspruch auf Weiterbeschäftigung. Es fand damals wieder ein reger Betrieb statt, wie sich daraus ergibt, daß 42 Hoffmannsarbeiter neu eingestellt wurden. Es hätten also auch die Kläger, die Bauhilfsarbeiter waren und früher schon zuweilen wieder eingestellt werden können. ... Die Klageforderung der Kläger, wie sie in der Verhandlung des Landesarbeitsgerichts Regensburg erhoben worden ist, ist gerechtfertigt. Die Entscheidung in dem Erkenntnis vom 10. Oktober 1928 war gemäß § 343 ZPO. aufrechterhalten. Die gesamten Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte als unterlegender Teil zu tragen. (§ 91 ZPO.) Eine Verringerung des vom dem Arbeitgeber angenommenen Streitwertes war nicht veranlaßt. Die Zulassung der Revision gegen das Urteil ersuchen dem Landesarbeitsgericht nach Lage der Sache nicht angezeigt.

Beflungsbereich des allgemeinerverbindlichen Reichstarifvertrages für das Baugewerbe. Beim Ausschachten von Gruben für die Einbetonierung von Masten für Ueberlandzentralen ist der Tiefbauarbeiterlohn zu zahlen. Es kommt auf die Arbeiten allein an, und nicht auf die Frage, in welchem Gewerbetrieb sie ausgeführt werden.

Die Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft Berlin, Abteilung für Zentralfunktionen, Montagebureau in Ridda, beschäftigte mehrere Kollegen mit dem Ausschachten von Baugruben und der Einbetonierung von Masten für eine Ueberlandzentrale. Als die Kollegen erfuhr, daß sie nur einen Stundenlohn und erhalten sollten, legten sie die Arbeit nieder und erhoben Klage beim Arbeitsgericht in Ridda mit dem Antrag, ihnen den Tiefbauarbeiterlohn von 91 S., sowie die Differenz zwischen dem bisher gezahlten und dem Tariflohn zu zahlen. Das Arbeitsgericht fällte am 9. Januar eine Entscheidung — U. C. 131/28 —, in der die Firma antragsgemäß verurteilt wird. — In seinen Entscheidungsgründen führt das Arbeitsgericht unter anderem aus:

... Die Beklagte verlangt Abweisung und führt dazu aus, daß die Arbeiter nicht als Tiefbauarbeiter, sondern als einfache Handarbeiter angenommen worden sei. Er habe lediglich bei dem Einbetonen der Ueberlandmasten nach Anweisung der leitenden Ingenieure geholfen. Der Gewerbebetrieb der Beklagten sei ein solcher der Elektrotechnik und nicht ein solcher des Baugewerbes. Soweit Bauarbeiten im Betriebe der Beklagten vorkämen, seien es nur Hilfs- und Nebenarbeiten zur Erreichung des eigentlichen Betriebszwecks. Auf solche unselbständige Hilfs- und Nebenarbeiten könne ein betriebsfremder Fachvertrag nicht erstreckt werden. — Die Allgemeinerverbindlichkeit der vom Kläger geltend gemachten Reichstarife war von der Beklagten zunächst bestritten, später aber anerkannt worden. Ebenso wurde die Berechnung der Zahl der Arbeitsstunden anerkannt, so daß über die Höhe der geltend gemachten Forderung unter den Parteien kein Streit besteht. Bezüglich ist also unter den Parteien nur die Frage, ob für die Entlohnung des Klägers die tariflichen Bestimmungen für das Baugewerbe Anwendung zu finden haben oder nicht. In dieser Hinsicht ist die Frage, inwieweit ein Tarifvertrag für Arbeiten in fachfremden Gewerbeten Anwendung zu finden hat, in Schrifttum und Rechtsprechung sehr bestritten, und es ist bezeichnend, daß sich im vorliegenden Falle für ihre unmittelbare entgegengehenden Ansichten in dieser Hinsicht beide Parteien gleichzeitig auf die Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts vom 10. August 1928 berufen. Die von den Parteien angezogenen Entscheidungen können eine bestimmte Lösung der gestellten Frage nicht erbringen. Das Arbeitsgericht sieht daher von einer Heranziehung dieser früheren Entscheidungen vollständig ab. Der für allgemeinerverbindlich erklärte Reichstarif für das Baugewerbe ist zwar nur zwischen den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden für das Baugewerbe abgeschlossen. Er ist aber allgemeinerverbindlich für den gesamten im § 1 bestimmten Geltungsbereich und es bestimmt der § 1 Ziffer 4: „Dieser Reichstarifvertrag gilt hinsichtlich der ... ausgeführten Arbeitergruppen für alle Bau-, Beton- und Tiefbauarbeiten.“ Es kommt also auf die Arbeiten allein an und nicht auf die Frage, in welchem Gewerbegebiet sie ausgeführt werden. In der Entscheidung des Präsidenten der Reichsarbeitsverwaltung vom 12. August 1927 über die Erklärung der Allgemeinerverbindlichkeit des Reichstarifs für das Baugewerbe ist besonders darauf hingewiesen, welche Ausnahmen für die Verbindlichkeit des Tarifs gelten sollen. Es heißt dort: „Die allgemeine Verbindlichkeit erstreckt nicht auf...“ Danach sind nur drei Ausnahmen statthaft, und zwar 1. Bauarbeiter, die in einem Richtbaubetrieb mit

Instandsetzungs- und Erneuerungsarbeiten dauernd beschäftigt sind; 2.ständig beschäftigte Bauarbeiter in Betrieben der Staats- und Kommunalverwaltung; 3. Arbeiter der Reichswehr sowie Arbeiter in größeren Gewerbetrieben, die an neuen und größeren Erweiterungsarbeiten beschäftigt werden. — Man stellt heraus, daß von dem Geltungsbereich des Reichstarifvertrags für das Baugewerbe nur die ständig, das heißt, das ganze Jahr hindurch beschäftigten Bauarbeiter in fachfremden Betrieben ausgenommen werden sollen. Diese bedürfen auch nicht des Schutzes des Reichstarifvertrags, da sie das ganze Jahr hindurch ihren Lohn beziehen, während der gewöhnliche Bauarbeiter infolge ungünstiger Witterung häufig an der Arbeit verhindert und ohne Lohn ist. Für ihn muß der verhältnismäßig hohe Lohn des Baugewerbetarifs gezahlt werden, wenn er baugewerbliche Arbeiten ausführt. Eine Ausnahme ist für diese Arbeiten im Reichstarif in keiner Weise vorgesehen, der Reichstarif verlangt nur, daß es sich um Bauarbeiter handelt, einerlei in welchem Gewerbebetrieb. — Die Beklagte will weiter ihren Standpunkt, daß der Reichstarifvertrag für das Baugewerbe bei der Entlohnung des Klägers keine Anwendung zu finden habe, damit begründen, daß sie die Arbeiten mit denen Klägers beschäftigt war — nämlich das Ausschachten der Baugruben und das Einbetonieren der Masten —, als reine Hilfs- und Nebenarbeiten betrachtet wissen will. So ganz nebensächlich sind diese Arbeiten nicht. Man kann im Gegenteil sagen, daß gerade ohne diese Arbeiten die ganze von der Beklagten herzustellende Ueberlandzentralanlage gar nicht möglich wäre. Ohne die Einbetonierung der Fundamente machen würde die Herstellung der Masten, ohne die Aufstellung der Masten kein Anbringen der Leiter usw. Es ist indes ohne das andere nicht zu denken, und es geht nicht an, die diese Arbeiten als nebensächliche unwesentliche Hilfsarbeit zu betrachten. Sie sind vielmehr als gleich wichtig für das gesamte beabsichtigte Arbeitsergebnis. Das Arbeitsgericht ist danach der Auffassung, daß für die Entlohnung des Klägers hinsichtlich seiner bei der Beklagten geleisteten Arbeit, die vom Kläger angezogenen tariflichen Bestimmungen Anwendung finden müssen. Da über diese Höhe der geltend gemachten Ansprüche kein Streit besteht, war wie gesehen zu erkennen. ...

Wer ist tariffähig? Der Streik um die Tariffähigkeit bestimmter Arbeiterverbände dauert mit unverminderter Heftigkeit an. Das ist kein Wunder, da es sich hierbei um eine Grundfrage des modernen Arbeitsrechts handelt. Deshalb verdienen Beachtung die Ausführungen von Dr. Frankel, Berlin, im Aprilheft der Zeitschrift „Arbeitsrechtspraxis“, der davon ausgeht, daß die Merkmale, die eine Organisation zu einem tariffähigen Verband machen, aus dem Wesen des Tarifvertrages selbst abgeleitet werden müssen. Der Tarifvertrag will das Uebergewicht des Unternehmers gegenüber dem einzelnen Arbeiter dadurch ausschalten, daß die Festsetzung der Lohn- und Arbeitsbedingungen nicht mehr auf der Ebene der persönlichen Vereinbarung, sondern im Bereich der kollektiven Regelung durchgeführt wird. Das ist aber nur dann möglich, wenn in der Tat der Arbeiterverband, der den Unternehmern gegenübersteht, der „soziale Gegenpieler“ ist, der die Gewähr bietet, daß die wirtschaftlichen und sozialen Kräfte des Verbandes uneingeschränkt für die Interessen der Mitglieder in den Kampf eingekleidet werden. Die soziale Gegenpielerfunktion der tariffähigen Gewerkschaften umfasst aber in erster Linie die Forderung der Unabhängigkeit von den Unternehmern, und zwar finanziell, organisatorisch, sozial und geistlich. Daß eine finanziell abhängige Organisation, eine gelebte Gewerkschaft, die von den Unternehmern unterworfenen Beziehungen, nicht tariffähig sein kann, ist heute allgemeine Auffassung, die vor allem auch das Reichsarbeitsgericht geteilt wird. Zur finanziellen Unabhängigkeit muß jedoch die organisatorische hinzutreten, d. h. die Willensbildung des Verbandes darf durch keine anderen Personen als die im Verband zusammengeschlossenen Arbeiter bestimmt werden. Das schließt aus die Mitgliedschaft von Unternehmern, aber auch die Zugehörigkeit zu einer Dachorganisation, die ihrerseits nicht nur aus Arbeitern zusammengesetzt ist, gleichgültig, ob letztere dort die Mehrheit haben oder nicht, gleichgültig, ob auch nur ein einziger Arbeitnehmer in der Vertretung ist. Mit der organisatorischen Unabhängigkeit ist eng verbunden die soziale Unabhängigkeit, an der es regelmäßig bei den Werklern fehlt. Die soziale Abhängigkeit vom Unternehmer ist hier darin zu erblicken, daß überall da, wo ein Arbeiterverband sich nur auf einen Betrieb erstreckt, es der Unternehmerverband in der Hand hat, durch Maßregelung oder Entlassung der Führer den Verband kampfunfähig zu machen oder aber durch Aussperrung ihn überhaupt in die Luft fliegen zu lassen. Das letzte und hervorsteckendste Merkmal der Tariffähigkeit, die geistliche Unabhängigkeit, fehlt bei den sogenannten Wirtschaftsfrieden. Die wirtschaftlichen Verbände, wo alles durch Verzicht auf den Streik, auflegen, beinträchtigt ihre Fähigkeit, als sozial ebenbürtige Kontrahenten aufzutreten, da in der sozialen Ebenbürtigkeit die soziale Kampffähigkeit und Kampfbereitschaft enthalten ist. Organisationen, die ideologisch durch den Gedanken der Wirtschaftsfriedlichkeit bestimmt werden, erlangen jener geistlichen Unabhängigkeit, die Voraussetzung für die Tariffähigkeit zu sein hat. Erst die Vereinigung der finanziellen, organisatorischen, sozialen und geistlichen Unabhängigkeit miteinander vermag Aufschluß zu geben, welche Arbeitervereinigungen als tariffähig anzupprechen sind.

geblich „fürchtet“, daß „für den guten, dauernden Grundgedanken der deutschen Sozialpolitik bald mit großem Kraftaufwand gekämpft werden müsse“.

Einer der ersten Grundgedanken der Sozialversicherung ist doch wohl, jenen Millionen, die infolge Krankheit, Invalidität oder Arbeitslosigkeit nicht in der Lage sind, selbst Kaufkraft zum Zwecke ihres und ihrer Familien Lebensunterhalt zu erwerben, ihnen diese Kaufkraft in Form von durch Beitragsleistung erworbenen Unterstützungszahlungen zu geben.

Dann die „hohen“ Löhne! „Der tarifmäßige Durchschnittslohn des gelernten Metallarbeiters betrug nach der amtlichen Statistik im März d. J. 1.01 M. der gelernte Arbeiter des Baugewerbes bezog durchschnittlich 1,84 M.“



kann selbst dann nicht zu reden sein, wenn man diesen ausnahmsweise starken Winter als saisonbedingt gelten lassen will. Die Arbeitslosigkeit im Baugewerbe war und ist in den milden Wintern der letzten Jahre und seit Beginn des diesjährigen Frühjahr durchaus konjunkturbedingt.

Im Anschluß an die obigen Ausführungen müssen wir noch eines andern Stolper gebens, der zwar nicht Träger dieses Namens ist, sondern seine Stimme von Stolp in Pommern aus erklingen läßt. Diesmal handelt es sich um einen Mann vom Fach, nämlich um den Vorsitzenden des Arbeitsamtes in Stolp.

läßt, denen Arbeitsleistungen mehrerer Familienmitglieder zugrunde liegen, sei es auch, daß er direkt zu betriebsfremden Verleumdungen greift, wenn er die entsprechenden Arbeitgeber findet oder sie kauft.

So sehen wir Leute, Parteien und Zeitungen (sogar unterschiedlicher, stets aber bürgerlicher Gesinnung gemeinsam gegen die Arbeitslosenversicherung anrennen.

„Alter und Junges.“ In unserer Jugendarbeit könnte nichts besser sein, wenn sich die älteren Kollegen mehr um die Jugend bemühten.

Der Lehrling hat allerdings noch nicht die Kenntnisse im Fach und die Erfahrungen im Leben wie ältere Kollegen. Kann aber der Lehrling etwas für seine Jugend? Kann er Kenntnisse und Erfahrungen im gleichen Ausmaß wie ein Helfer haben?

Das erbebenreichste Land der Erde ist neben den nordamerikanischen Staaten Japan; die Weltgeschichte dieses Landes ist eine ununterbrochene Kette von Katastrophen dieser Art, und es ist deshalb leicht zu verstehen, daß der Erforschung der Erdbeben dort besondere Sorgfalt zugewendet wird.

massen in dem angelegten, aber unvollendeten Schloße allmählich, wegzuschmelzen werden diese Gebilde Vulkanendryonen genannt. Bei späterer Verwitterung und Abtragung der sie verbergenden Schichten können diese Gebilde später als Regel vulkanischen Gesteins, meist als Basaltkuppen, nach zum Vorschein kommen.

Mit voller Berechtigung besteht heute auch die Auffassung, daß alle diese Vorgänge gewissermaßen Heilungsprozesse der Erde sind und Wundstellen sind, weil sie die mit der fortschreitenden Abkühlung einsetzenden Bruchspalten verschließen und verkiten und dadurch im Laufe der Jahrtausende die Erde auch an diesen Stellen so festlegen werden, daß Katastrophen für spätere Zeiten ausgeschlossen werden.

Das Baugewerbe verdankt den vulkanischen Kräften andererseits wertvolles Material. Neben der silberweißen zum Hausbau verwandten Quarzglaslava kommen besonders zur Anwendung der Quarzfreie Trachyte, der wertvolle Basalt und der wegen seiner Feinschönung wirkungsvolle Porphyr.

sind. Ueber den ebenfalls umstrittenen Ort Trebnitz soll das Tarifamt für Niederschlesien nochmals verhandeln. — Wiederrum um die Trägerzulage und um die Lehrlingsentschädigung handelte es sich bei den Berufungen für das Vertragsgebiet Nordwestdeutschland (Hannover). Herr Wehrens, Hannover, begründete den Standpunkt der Unternehmer dahingehend, daß heute nicht mehr eine allgemeine Trägerzulage berechtigt sei, weil auf allen Baustellen in der Stadt Hannover für das Hin- und Hertransportieren der Baustoffe Maschinen benutzt werden. Es käme nur das Geran- und das Wegtragen der Baustoffe nach und von dem Aufzug in Betracht. Dafür könne aber keine Trägerzulage gezahlt werden. Herr Wehrens meinte, es werde immer die Rationalisierung gefordert, „was hat aber die Einführung von Maschinen für einen Zweck, wenn nach wie vor dieselben Löhne gezahlt werden müssen, wenn, wie in diesem Falle, für das Geran- und Wegtragen der Baustoffe nach wie vor eine Trägerzulage gezahlt werden soll.“ — Herr Wehrens gab damit — vielleicht ungewolltermaßen — zu, daß nach dem Willen der Unternehmer die Rationalisierung in Deutschland mindestens mit einem relativen Lohnabbau durchzuführen werden müsse. Er und seine deutschen Kollegen erwarten also von der Rationalisierung genau das Gegenteil des eigentlichen Sinnes und Zweckes der Rationalisierung, die aber von den Unternehmern gegenüber den Arbeitern gerade wegen der allgemeinen günstigen Wirkung immer gepriesen wird. Nun ist wieder einmal bewiesen, daß die deutschen Unternehmer die Rationalisierung lediglich zugunsten ihres Profites ausüben wollen. Das ist genau das, was wir immer gesagt haben. Herr Wehrens überließ aber dabei, daß der maschinelle Gerantransport der Baustoffe ja nicht das Tragen an sich überflüssig macht. Nach wie vor werden Baustoffe getragen, wenn auch der Weg vom Stapelplatz bis zur eigentlichen Arbeitsstelle etwa um die Größe des Aufzuges oder vom Parkter bis zu dem in Arbeit befindlichen Stockwerk, das heißt bis zu der letzten Balkenlage, verkehrt worden ist. Getragen wird aber nach wie vor, nicht nur nach und von dem Fahrstuhl, sondern auch vom Fahrstuhl auf das entsprechende Stockwerksgelände. Zu der Frage der Lehrlingsentschädigung machte Herr Wehrens die bemerkenswerte Äußerung, daß den heutigen Lehrlingen, die, weil in der Kriegszeit geboren, nicht genügend Nahrung in den Knochen haben und Knirpse seien, nicht die „hohen“ Lehrlingsentschädigungen gezahlt werden können. Er kam nicht auf den Gedanken, daß man gerade den körperlich Zurückgebliebenen mehr zu essen geben müsse, damit sie kräftiger werden; im Gegenteil, sie müssen weniger Lohn, also weniger zu essen bekommen. Ihm an. wortele unser Kollege Schenk, Hannover, der besonders darauf hinwies, daß das Tragen der Baustoffe heute schwerer geworden sei; denn heute werde das Tempo des Trägers von der Maschine bestimmt! — Das Haupttarifamt war leider nicht von den Forderungen der Arbeiter hinsichtlich der Trägerlöhne restlos zu überzeugen. Es entschied, daß bei Benutzung maschineller Einrichtungen für das Tragen der Baustoffe der Facharbeiterlohn zu zahlen sei. Hinsichtlich der Lehrlingsentschädigung wurde die Eingruppierung etwas geändert. Im übrigen wurde auch der Schiedspruch des Tarifamtes Hannover bestätigt.

Nun kam Baden an die Reihe. Der Vorsitzende des Tarifamtes Karlsruhe hatte sich von den Unternehmern bewegen lassen, einer neuen Ortsklasseneinteilung zuzustimmen, wodurch Städte wie Offenburg und Lahr, von denen die erste schon über 20 Jahre in Lohnklasse 1 ist, nun in die zweite Lohnklasse kommen sollten, trotzdem diese Orte wegen ihres hohen Fremdenverkehrs hohe Preise haben. Außerdem sind die Wadenser mit einer vierten Lohnklasse beglückt worden. Auch einige kleinere Orte sollen nach dem Spruch des dortigen Tarifamtes um eine Klasse zurückversetzt werden. Ferner lebten die Unternehmer überhaupt ab, für jugendliche Arbeiter zwischen 14 und 16 Jahren eine Lohnfestsetzung zu vereinbaren. — Die Arbeitgeberverbände forderten zunächst die Zurückverweisung der obgenannten Städte und Orte in die bisherige höhere Lohnklasse und die Festsetzung der Löhne für die jugendlichen Arbeiter in dem zu schaffenden Bezirksarifvertrag. — Aus den Ausführungen des Unternehmerverbandes konnte man entnehmen, daß „wir in Baden“ nicht nur gemüthliche, sondern auch sehr höfliche Leute seien, aber — der Baugewerksbund und sein dortiger Bezirksleiter hätten Forderungen gestellt und sie mit einer Rücksichtslosigkeit vertreten, daß einem schwarz vor Augen wurde.“ Seiner Meinung nach sei die Schaffung einer vierten Lohnklasse für die Arbeiter durchaus erträglich, zumal die Neueingruppierung nicht mit einem Lohnabbau verbunden sei. „Die Bauarbeiterpflicht in den zurückverlegten Orten (Kurorte) fanden sich bisher zu gut.“ Es sei nicht wahr, daß die Orte teure Orte seien. Im Gegenteil! Er, der Syndikus, sei in der Lage, jedem Ferienort eine gute Pension für 4 bis 5 M täglich zu besorgen. — Das Haupttarifamt entschied sich für die Abänderung dreier Punkte des Schiedspruches Karlsruhe. Offenburg und Lahr bleiben in Ortsklasse 3, während einige andere Orte in Ortsklasse 4 kommen, also ein Schiedspruch, der den Forderungen der Arbeiter zum Teil Rechnung trägt. — Nun kam der Bezirksverband Frankfurt a. M. mit drei Streitpunkten an die Reihe. Zunächst handelte es sich um die Berufung gegen einen Schiedspruch des Tarifamtes Kassel, und zwar für das Waldecker Land. Die Berufung ist ursächlich zurückzuführen auf die Bestrebungen des dortigen Unternehmerverbandes Dr. Kraus, die darauf

hinauslaufen, den Unternehmern des Waldecker Landes gegenüber den in den Nachbar-Tarifgebieten tätigen Unternehmern besondere Vorteile zu sichern. Der so „uneigennützig“ tätige Syndikus war deshalb sehr verdattert, als ihm selbst von Unternehmerseite nachgewiesen wurde, daß er in fivoler Weise Vereinbarungen der zentralen Vertragsparteien durchkreuzen will. Die zentralen Vertragsparteien sind sich seit langem darüber einig, daß das Waldecker Land, das bisher einen eigenen Tarifvertrag und unorganisierte Unternehmer hatte, zum Kasseler Lohngebiet kommen soll. Um dies zu verhindern, ging der Syndikus hin, organisierte die Unternehmer und wollte nun den Kasseler Schiedspruch nicht anerkennen. So glaubte er — dessen arbeitsethische Kenntnis am besten durch seine Meinung beleuchtet wird, daß ein Tarifvertrag erst dann Rechtskraft erhalte, wenn er für allgemeinverbindlich erklärt worden ist — die Absichten der Vertragsparteien zu durchkreuzen und die Arbeiterschaft um die Vorteile des Tarifvertrages bringen zu können. — Das Haupttarifamt machte ihm einen Stich durch die Rechnung und bestätigte den Schiedspruch des Kasseler Tarifamtes, was einer Verurteilung der Bestrebungen des Herrn Dr. Kraus gleichkommt. — Dann kam Hessen-Raffa an die Reihe. In diesem Gebiet fand die Unternehmer nicht dem Arbeitgeberverband für das deutsche Baugewerbe, sondern dem Hessischen Baugewerbeverband mit dem Sitz in Hanau angeschlossen. Um nun eine zielbewußte Bezirksarifvertragspolitik betreiben zu können, ist es notwendig, daß die Träger des Reichsarifvertrages für das Baugewerbe und die Träger des Bezirksarifvertrages in Hessen-Raffa bilden, daß für diese Vertragsperiode auch der Hessische Baugewerbeverband, Sitz Hanau, von den Vertragsparteien anerkannt und zur Unterzeichnung des allgemeinen Bezirksarifvertrages zugelassen wird. Das Haupttarifamt entschied antragsgemäß. — Für das Rhegele b befanden Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Aufstellung eines Ortsklassenverzeichnis. Es handelte sich um einen Einspruch der Unternehmerverbände. Nach ihrer Meinung habe das Tarifamt Kreuznach nicht nur neue höhere Ortsklasseneinteilungen vorgenommen, sondern auch neue Löhne festgesetzt, wozu nach Meinung der Unternehmer das Tarifamt nicht berechtigt sei, weil die Löhne erst neu geregelt waren. Kollege Knöf, Frankfurt, erwiderte, daß die vom Tarifamt Kreuznach geübte Lohnfestsetzung einschließlich der Ortsklasseneinteilung rechtlich durchaus haltbar ist, zumal es sich um Kurorte handelt, die einen ziemlich hohen Preisstand haben, und mit denen es ebenso steht wie mit jenen Orten, wo der badische Unternehmerverband jedem Ferienort eine gute Pension für 4 bis 5 M täglich besorgen wollte. Das war auch hier beauptet worden. Aber als wir uns erkundigten, stellte sich heraus, daß unter 7 M kein Erholungslohn der unterkommen kann. Daraus ergibt sich, daß die Behauptung hinsichtlich des hohen Preisstandes genügend nachgewiesen ist. Das Haupttarifamt hob den Spruch des Tarifamtes Kreuznach auf und verwies die Sache zur nochmaligen Verhandlung an das Tarifamt zurück mit der Empfehlung, bei Abänderung der Ortsklassen nicht eine Abstufung der Lohnsätze innerhalb ein und derselben Ortsklasse vorzunehmen. — Dann kam wieder der schon oben erwähnte Syndikus Dr. Kraus zu Wort, um die Untragbarkeit gewisser Bestimmungen im Steinbruchgewerbe und die Untragbarkeit der Löhne im Gebiet Wiedenkopf nachzuweisen. Es handelt sich um das Gebiet Siegl-Lahn. Kollege Knöf wies darauf hin, daß über die Lohngruppen schon eine gewisse Einmütigkeit vor dem Tarifamt erreicht worden sei. Trotzdem die Berufung der Unternehmer! Im Gegensatz zu der Auffassung des Dr. Kraus müsse auch festgestellt werden, daß Wiedenkopf kein sänftliches Gebiet, sondern eher ein industrielles Gebiet ist, und von einem Teil der dortigen Baugeschäfte ist zu sagen, daß sie gleichzeitige Steinbrüche sind. Der industrielle Charakter geht aber deutlich aus der Tatsache hervor, daß die dortigen Hüttenwerke etwa 1000 Mann beschäftigen. Für ein solches Gebiet einen um 4 bis 6 % niedrigeren Lohn festzusetzen, ist für die Arbeiterschaft völlig untragbar. Die Löhne müssen mindestens in der Höhe der Marburger Löhne festgesetzt werden. Auch für die Steinbrucharbeiter sei eine tarifliche Regelung der Löhne unbedingt nötig, zumal die dort beschäftigten Arbeiter Bauarbeiter sind, die abwechselnd auf dem Bau und im Steinbruch arbeiten. Außerdem werden die dort gebrochenen Steine zum übergroßen Teil im eigenen Baugeschäft, in jedem Fall aber stets auf den Bauten Marburgs und der Umgebung verarbeitet. Diese Ausführungen wurden von dem Kollegen Otto, Marburg, noch wirkungsvoll unterstützt. — Das Haupttarifamt entschied, daß über die Streitpunkte hinsichtlich der Steinbrucharbeiter vor den dortigen Instanzen verhandelt werden soll. Die Bestimmung zu I des Schiedspruches des Tarifamtes Gießen wurde aufgehoben und dann mit einigen Änderungen für Helzer und Pumpenwärter, der Spruch des Tarifamtes bestätigt.

Als letzter Streitpunkt stand ein grundsätzlicher Antrag des Reichsverbandes des deutschen Tiefbaugewerbes zur Erörterung über die Anwendung des § 1 Ziffer 4 des Reichsarifvertrages auf die Kanalmaurer. — Das Haupttarifamt verkündete eine Feststellung, in der ausgesprochen wird, daß zwischen den Gesellenverbänden hinsichtlich der grundsätzlichen Frage keine Meinungsverschiedenheit besteht.

Außerhalb der Tagesordnung der Sitzung des Haupttarifamtes schlossen die zentralen Vertragsparteien dann noch folgende Vereinbarung:

1. Die zentralen Vertragsorganisationen geben zur Aufnahme der Kreisleitungen und Marburg in das Vertragsgebiet Westdeutschland ihre Zustimmung. Die vom Tarifamt Essen

durch bindenden Schiedspruch vom 9. April 1929 für diese Kreisleitungen festgesetzten Lohnhöchungen treten ab 1. Juni 1929 voll in Kraft. Für die Zeit vom 11. April bis 31. Mai 1929 können die bezirkslichen Parteien besondere Vereinbarungen treffen.

2. Die zentralen Vertragsorganisationen haben sich dahin geeinigt, daß die Lohngebiete Gummerbach und Olpe zum Vertragsgebiet Westdeutschland gehören sollen.

3. Die zentralen Vertragsorganisationen haben sich dahin geeinigt, daß hinsichtlich des Kreises Nordhausen der bisherige Zustand der Zugehörigkeit zum Vertragsgebiet Thüringen für die laufende Vertragsperiode aufrechterhalten werden soll.

4. Die zentralen Vertragsorganisationen haben sich dahin geeinigt, daß der Kreis Cleve auch in Zukunft zum Vertragsgebiet Rheinland gehören soll.

Mit dem Abschluß dieser Vereinbarung war die sehr reichhaltige Tagesordnung der Haupttarifamtsitzung aufgearbeitet. — Die nächste Sitzung des Haupttarifamtes wird am 10. und 11. September abgehalten.

Schiedsprüche des Haupttarifamtes für das Baugewerbe.

- Verkündet in der zweiten Sitzung am 5. und 6. Juni.
- Entscheidung 17. Antrag 20.**
Vertragsgebiet Grenzmark Posen-Westpreußen.
Streitsache, betreffend den Abschluß des Lohn- und Arbeitsariftes. Nachdem der Spruch des Bezirksarifamtes I Schneidemühl vom 30. April 1929 von einem Teil der Bezirksorganisationen abgelehnt worden ist.
Entscheidung gemäß § 11 ARV, Ziffern 19d und 24b: Der Schiedspruch des Bezirksarifamtes I Schneidemühl vom 30. April 1929 wird bezüglich der Puharbeiten dahin abgeändert: Für Innenpuharbeiten, die länger als 3 Tage dauern, ist ein Zuschlag von 8 % auf den Stundenlohn zu gewähren. — Im übrigen wird der Schiedspruch bestätigt. Diese Entscheidung ist bindend.
- Entscheidung 18. Anfrage 23 und 33.**
Vertragsgebiet Ostpreußen.
Streitsache, betreffend den Abschluß des Lohn- und Arbeitsariftes. Nachdem der Spruch des Bezirksarifamtes Königsberg vom 22. Mai 1929 von den Bezirksorganisationen abgelehnt worden ist.
Entscheidung gemäß § 11 ARV, Ziffern 19d und 24b vom 5. Juni 1929: Der Schiedspruch des Tarifamtes Königsberg vom 22. Mai 1929 wird in allen Punkten mit der einen Ausnahme des Trägerlohnsatzes bestätigt. Letzterer Punkt wird an das Tarifamt zur bindenden Entscheidung zurückverwiesen, wobei dieses erörtern möge, ob nicht mit Rücksicht darauf, daß vor dem Kriege der in ständiger Tagesleistung mit dem Transport von Steinen usw. beschäftigte Bauhilfsarbeiter einen Lohnzuschlag erhielt, ein solcher auch jetzt am Platze ist. Siehe auch protokollierte Erklärung zum Reichsarifvertrag § 5 Ziff. 4 Abs. 2. — Die Jurisdiktion verbleibt bei dem Lohnsatz des Fahrstuhlarbeiters.
- Entscheidung 19. Antrag 22.**
Vertragsgebiet Nordren.
Streitsache, betreffend den Abschluß des Lohn- und Arbeitsariftes. Nachdem der Spruch des Bezirksarifamtes Hamburg vom 14. Mai 1929 von einem Teil der Bezirksorganisationen abgelehnt worden ist.
Entscheidung gemäß § 11 ARV, Ziffern 19d und 24b vom 5. Juni 1929: Der Schiedspruch des Tarifamtes Hamburg vom 14. Mai 1929, betreffend den Lohn der Stein- und Mauerarbeiter im Wirtschaftsgebiet Schleswig-Holstein, wird bestätigt. Dieser Spruch ist bindend.
- Entscheidung 20. Anfrage 21, 28.**
Vertragsgebiet Groß-Berlin.
Streitsache, betreffend den Abschluß des Lohn- und Arbeitsariftes. Nachdem die Sprüche des Bezirksarifamtes Berlin vom 17. und 25. Mai 1929 von einem Teil der Vertragsorganisationen abgelehnt worden sind.
Entscheidung gemäß § 11 ARV, Ziffern 19d und 24b vom 5. Juni 1929: I. Der Schiedspruch des Tarifamtes Berlin vom 17. Mai 1929 wird bezüglich der nachfolgenden 7 Punkte wie folgt abgeändert, im übrigen bestätigt:
1. **Wetrendend Postengelassen:** Es wird im § 2 Abschnitt 1 die Zeile „3. Postengelassen“ gestrichen und anstelle des Satzes „Postengelassen erhalten 10 % über Facharbeiterlohn“ gesagt: „Facharbeiter erhalten während der Zeit, in der sie als Postengelasse tätig sind, einen Zuschlag zu ihrem Facharbeiterlohn, dessen Höhe frei zu vereinbaren ist.“ — Die zahlenmäßige Ausführung der Berufsgruppen ändert sich entsprechend.
2. **Wetrendend Wechselkosten:** In § 2 Abschnitt 3e wird zugefügt: „Jedoch erst mit Wirkung vom 1. Juli 1929.“
3. **Wetrendend gefährliche Arbeiten:** In § 2 Abschnitt 3k zu 2 wird „25 m“ durch „20 m“ ersetzt.
4. **Wetrendend Werkzeug der Zimmerer:** a) In § 2 Abschnitt 7 wird folgender Satz vorangestellt: „Bei Zimmer- und Eingelegarbeiten soll der Unternehmer nach Möglichkeit für die Lieferung des Werkzeuges an die Zimmerer und Einzelhändler sorgen.“ b) Im Widerspruchs des eigenen Werkzeuges des Zimmerers sind zuzufügen: „Jollstoff, Weilstoff, Loh und Schnur.“
5. **Wetrendend Fahrgeldentschädigung:** In § 4 Abschnitt 3 zu f hat es zu heißen: „Die Arbeiter sind regelmäßig verpflichtet, die schnellste öffentliche allgemeine Fahrgellegenheit und von mehreren solcher Fahrgellegenheiten die billigste zu benutzen.“
6. **Wetrendend Wiedereinstellung wegen Frohes entlassener Arbeiter:** Die Bestimmung in § 7 Abschnitt 6 wird gestrichen. (Sie erscheint überflüssig, weil die Frage im ARV, § 2 Nr. 2a Abschnitt 2 geregelt ist.)